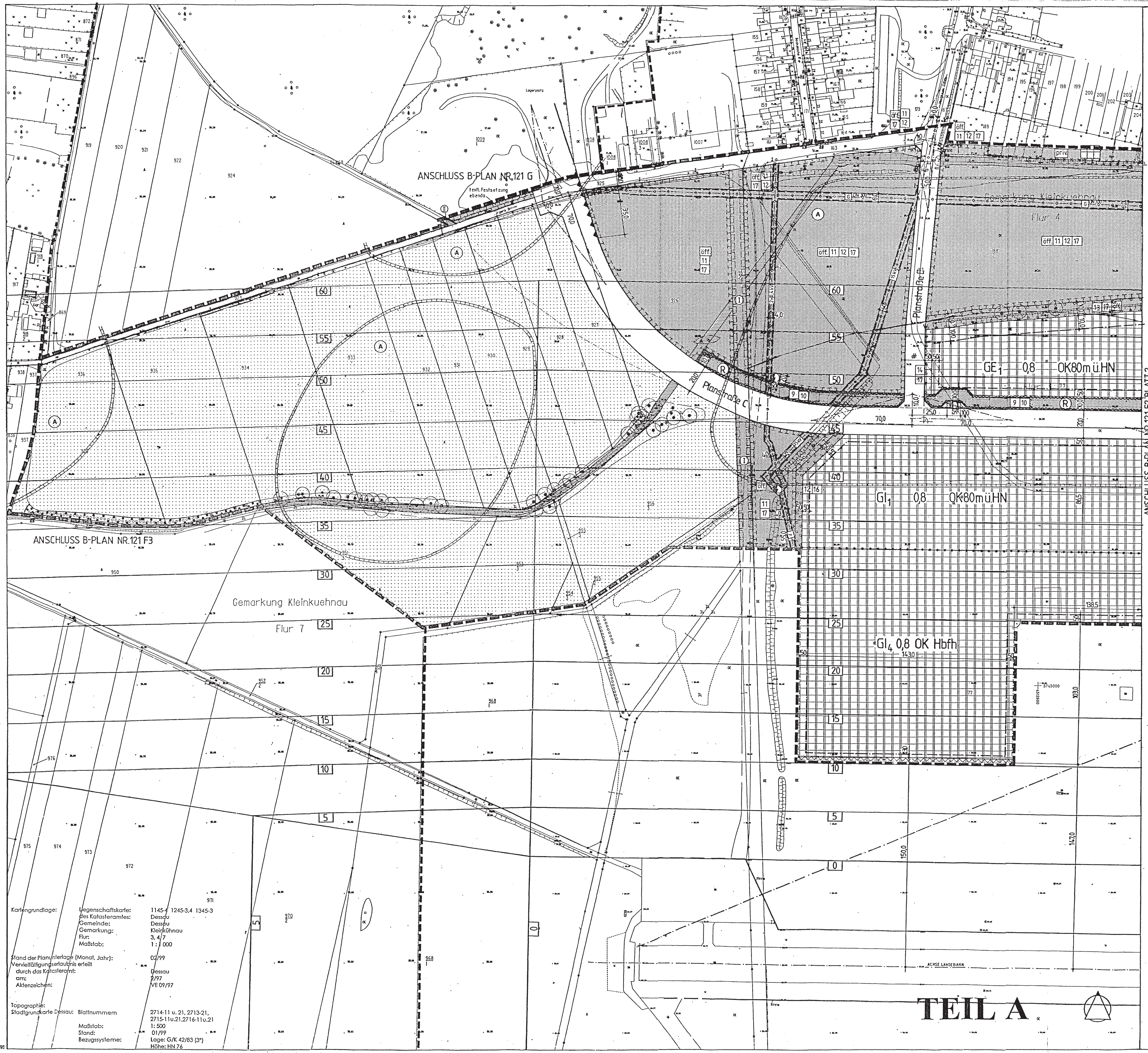

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO)

GI — Industriegebiet, mit fortlaufender Numerierung siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 4, 16

GE — Gewerbegebiet, mit fortlaufender Numerierung siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 2, 4, 16

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 21a BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl

OK+80 — Höhe baulicher Anlagen in m über HN, als Höchstmaß siehe textl. Festsetzung Ziff. 5

OK Hbfh — Hindernisbegrenzungsflächenhöhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, bezogen auf den Verkehrslandeplatz Dessau, Motor- und Segelflug, Flughafenbezugspunkt 57,15 m HN siehe textl. Festsetzung Ziff. 5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

30 — Hindernisbegrenzungsflächenhöhen Verkehrslandeplatz Dessau - Motor- und Segelflug

Sichtdreiecke, siehe textl. Festsetzung Ziff. 7

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität, Trafo

Abwasser, Pumpwerk

R — Flächen für die Regelung des Wasserabflusses siehe textl. Festsetzung Ziff. 6, 8, 9, 10

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch
G - Gas
AW - Abwasser
KV - Elektroenergie
F - Fernmeldekabel

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öff. — Grünflächen, öffentlich, mit Ziffer textliche Festsetzung

priv — Grünflächen, privat, mit Ziffer textliche Festsetzung

Gartenland

Grünanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen, Graben siehe textl. Festsetzung Ziff. 12

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzung Ziff. 11, 12, 17

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzung Ziff. 13, 14, 17

Umgrenzungen von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzung Ziff. 17

zu erhaltender Baum, siehe textl. Festsetzung Ziff. 17

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

A — archäologisches Kulturdenkmal (nachrichtlich)

Sonstige Planzeichen

Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB), siehe textl. Festsetzung Ziff. 18 a, b, c

hier: Lärmschutzwand oder Erdwall

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

hier: Bauverbotsgrenze des Verkehrslandeplatzes Dessau

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Versorgungsträger, Miteigentümer, siehe Hinweis (gem. §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen, Begünstigte:

(I) Segelflugverein (II) Allgemeinheit

Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

TEIL B

Textliche Festsetzungen (BauGB 97, BauNVO 90)

1. Die Industrie- und Gewerbegebiete sind gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert:

   Für Betriebe und Anlagen im Gewerbegebiet (GE), den Industriegebieten (GI) und dem sonstigen Sondergebiet werden maximale flächenbezogene Schalleistungspegel Lw" in dB(A)/m² festgesetzt:

Baugebiet	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
GI 1	65	50
GI 2	65	50
GI 3	65	55
GI 4	65	55
GE 1	58	38

2. In den Industriegebieten sowie im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem [illegible] des Hauptbetriebes entsprechen muß. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10% der Gesamtgeschoßfläche des Betriebes ausmacht.

3. Die Lagerung von Gegenständen als Hauptzweck der Nutzung des Baugrundstücks, wie z. B. Baustoff-, Lager-, Schrottplätze, ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Baugebiete GI3 und GI4.

4. Innerhalb der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) ist gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO eine „ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO und § 9 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig. Es ist bei der Zul[illegible]keit der Wohnnutzung von den in den benachbarten [illegible]ssigen Außenschallpegeln von 70 dB(A) [illegible]

5. Von den in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen sind ausgenommen: Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, Belichtungselemente, funk- und fernmeldetechnische Anlagen sowie weitere technische [illegible]ufbauten auf Gebäuden. Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen des Verkehrslandeplatzes Dessau sind zu beachten und dürfen auch von in Satz 1 genannten Anlagen, Elementen und Aufbauten nicht überschritten werden.

6. Erforderliche Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken des Gewerbegebietes GE1 über die Flächen zur Regelung des Wasserabflusses, entsprechend textl. Festsetzung Ziff. 8, sind zulässig.

7. Im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB unzulässig:

   a) Stellplätze und Garagen

   b) Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone; hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

8. Innerhalb der mit „R" gekennzeichneten Flächen ist nach hydraulischen Berechnungen die Anlage von Regenwasserrückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systemen bzw. offenen und verrohrten Grabensystemen, einschließlich der erforderlichen technischen Bauwerke zur Regelung des schadlosen Abflusses des anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers zulässig.

9. Die Anlagen innerhalb der Flächen gemäß textl. Festsetzung Ziff. 8 sind naturnah zu begrünen. Dabei sind Sträucher gemäß Artenliste D entlang der Böschungsoberkanten zu pflanzen. Entlang von Mulden und offenen Gräben sind einseitig Hecken anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar zu pflanzen. Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken ist ¼ der Gesamtfläche zu bepflanzen. Pro 1 m² ist dabei ein Exemplar vorzusehen.

10. Innerhalb der Flächen für Anlagen zur Regelung des Wasserabflusses sind Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen durchzuführen. Entsprechende Räumstreifen sind entlang der der Verkehrsflächen zugewandten Seite der Mulden, Gräben und Becken vorzusehen.

11. Intensivacker, Grünland bzw. aufgelassenes Grünland ist durch gezielte Pflege in Wiese umzuwandeln. Sich entwickelnde Staudenfluren sind dauerhaft zu erhalten.

12. Grabenverläufe sind naturnah zu gestalten. Entlang der Böschungs-Oberkanten sind einheimische Gehölze gemäß Artenliste D zu pflanzen. Dabei ist je lfm Graben beidseitig 1 Exemplar vorzusehen. Gepflanzt werden kann abschnittsweise in Gruppen von 10 - 50 Exemplaren. Insgesamt soll 1/3 der Grabenlänge bepflanzt werden.

13. Zur Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung sind auf einem 10 m breiten Streifen an der nördlichen Baugebietsgrenze 5-reihige Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste B, C und D anzulegen. Pro 1 m² ist dabei ein Exemplar vorzusehen.

14. Zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sind auf einem 5 m breiten Streifen an der östlichen und westlichen Baugebietsgrenze der Industriegebiete GI1 und GI2 mehrreihige Hecken aus einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste B und C anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar vorzusehen. Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen sind in Bezug auf die Verwendung von Gehölzen der Artenliste B zu beachten.

15. [illegible]ereich gilt, daß im überbaubaren Grund[illegible] je 500 m² versiegelter/überbauter Oberfläche ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A und B zu pflanzen ist. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind alle Flächenteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

16. Im gesamten Plangeltungbereich gilt, daß im Bereich der Neuanlage von Stellflächen und Abstellflächen (Lagerplätzen) die Oberfläche durch Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten ist. Je angefangene 6 neu anzulegende Stellplätze auf der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A und B über den Stellplätzen zu pflanzen.

17. Dauergrünland, aufkommende Krautsäume und Staudenfluren sind durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten. Die als zu erhalten und anzupflanzen festgesetzten Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu ersetzen.

18a) Begleitend zur geplanten Gewerbeerschließungsstraße ist im Nordwesten des Planbereiches zwischen der Straße und dem angrenzenden Wohngebiet die Errichtung einer Lärmschutzwand zwingend erforderlich. Bei einem Abstand der Lärmschutzwand von 9,00 m zur Straßenachse muß die wirksame Schirmhöhe Hw = 4,0 m über Gradiente Planstraße betragen. [illegible]ll, daß der Abst[illegible]d der Lärmschutzwand zur Straße nicht [illegible] die Wand in ihrer Bauhöhe entsprechend [illegible]

b) Die Lärmschutzwand ist einzugrünen. Es sind Kletterpflanzen wie Efeu, Geißblatt, Knöterich, Waldrebe und Wilder Wein zu pflanzen. Die Pflanzen sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges zu ersetzen.

Hinweis: Für die Herstellung der Lärmschutzanlagen, bezogen auf deren Lage, sind vor Ort, ggf. unter Zuhilfenahme von Suchschachtungen, die in dem Bereich verlaufenden Hauptversorgungsleitungen, deren Vorläufe nicht einwandfrei dokumentiert worden sind, zu ermitteln.

Zuordnung externer Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs.1a BauGB

19. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 348 ist auf insgesamt 5,88 ha auf den Flurstücken Nr. 7621/1 und Nr. 7665, Flur 51, Gemarkung Dessau ein naturnaher Auwald zu entwickeln und zu pflegen.

    a) Auf 2,96 ha ist in Form der Hartholzaue aufzuforsten. Es sind vorwiegend die Arten Stiel-Eiche (Quercus robur), Flatter-Ulme (Ulmus laevis) und Hainbuche (Carpinus betulus) und Wildobst zu verwenden. Die bestehende Reitgrasflur ist durch intensive Bodenbearbeitung zu entfernen.

    b) Auf 0,1 ha ist die Fläche in eine Weichholzaue umzuwandeln. Dabei sind Pflanzungen von Baum- und Strauchweiden gruppenweise vorzunehmen. Es sind die Arten Fahl-Weide (Salix cinerea), Silber-Weide (Salix alba), Korb-Weide (Salix viminalis), Lorbeer-Weide (Salix pentandra) und Mandel-Weide (Salix triandra) daneben auch Schwarz-Pappel zu verwenden.

    c) Vorhandener Gehölzbestand auf der übrigen Fläche ist als Hartholzauwald zu entwickeln und zu pflegen.

20. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 14 sind auf dem Flurstück Nr. 219, Flur 3, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 7,79 ha Pappelreinbestände in artenreichen, naturnahen Auwald der Hartholzaue umzuwandeln. Dabei ist ein Unterbau mit Hainbuche (Carpinus betulus), Winter-Linde (Tilia cordata) und Esche (Fraxinus excelsior) vorzunehmen. Von selbst aufkommende standortgerechte Gehölzarten sind zu erhalten. In den Randbereichen sollen auch Feld-Ahorn (Acer campestre) und Wildobst verwendet werden.

21. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 263 soll sich auf dem Flurstück Nr. 1833/8, Flur 15, Gemarkung Törten auf insgesamt 2,44 ha Intensivgrünland durch Nutzungsaufgabe zu ruderaler Staudenflur entwickeln. Die Fläche soll der natürlichen Sukzession überlassen werden.

22. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 59 und Nr. 64 ist auf den Flurstücken Nr. 1421 und Nr. 1425, Flur 8, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 1 ,9 ha bestehender durch Gehölz- und Staudenaufwuchs beeinträchtigter Magerrasen durch gezielte Pflege aufzuwerten und durch einschürige Mahd dauerhaft zu erhalten. Die Mahd soll nicht vor Ende Juli durchgeführt werden, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Vorhandene vegetationslose Flächen sollen zu Magerrasen entwickelt werden.

23. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 226 ist auf dem Flurstück 1164/3, Flur 8, Gemarkung Dessau auf insgesamt 5,81 ha verstaudetes Grünland durch zweischürige Mahd extensiv zu pflegen. Bis zu Beseitigung der Verstaudung ist der erste Schnitt Ende Mai, später Mitte Juni durchzuführen.

HINWEIS:

Im gesamten Plangeltungsbereich gilt, daß die Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten sind. Der genaue Verlauf der Leitungen ist vor Ort durch Suchschachtungen oder Messungen zu ermitteln.

Artenliste A

Bäume 1. Ordnung	Qualitätsanforderungen	
	flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke, öffentliche Flächen
Stieleiche (Quercus robur)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Winterlinde (Tilia cordata)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Kaiser-Linde (Tilia intermedia [illegible])		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Rotbuche (Fagus sylvalica)	Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Berg-Ahorn (Acer pseudo-platanus)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Spitz-Ahorn (Acer platanoides 'Faassens Black')		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste B

Bäume II. Ordnung	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke, öffentliche Flächen
Feldahorn (Acer campestre)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Hainbuche (Carpinus betulus)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste C

Sträucher	allgemein
Schlehe (Prunus spinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Kreuzdorn (Rhamnus cartarthica)	3 x v. 50/80 cm Höhe
Hundsrose (Rosa canina)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	3 x v. 80/120 cm Höhe
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	2 x v.. 50/80 cm Höhe
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	2 x v.. 50/80 cm Höhe

Artenliste D

Gewässerbegleitende und feuchteertragende Gehölze, als Sträucher zu verwenden	allgemein
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Esche (Fraxinus excelsior)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Traubenkirsche (Prunus padus)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Öhrchenweide (Salix aurita)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Salweide (Salix caprea)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	2 x v. 50/80 cm Höhe

SATZUNG DER STADT DESSAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 „FLUGPLATZGELÄNDE" - TEILGEBIET F2 „AM SCHÄFERBERG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 10.07.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände", Teilgebiet F2 „Am Schäferberg" für das Gebiet des Geltungsbereiches bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung - Blatt 1 - 2

Maßstab 1 : 1000

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B - Textliche Festsetzung Ziff. 1 bis 23

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.1992, Beschluß 349/92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt 9/92 erfolgt.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

   Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt
   Kirschberg 12
   06846 Dessau

   Dessau, den 16.12.1998 — Planverfasser

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.11.1997 bis 14.11.1997 durchgeführt worden.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4.1 BauGB mit Schreiben vom 01.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Gemeinden sind gem. § 4.1 BauGB i. V. mit § 2.2 BauGB mit Schreiben vom 01.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 14.10.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3.2 BauGB beschlossen.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu hat in der Zeit vom 02.11.1998 bis zum 02.12.1998 während folgender Zeiten

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

   gem. § 3.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.10.1998 im Amtsblatt 11/98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1998 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Dessau, den 18.07.2001 — Stadtvermessungsamt, Vermessungsoberrat

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3.2 BauGB der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 09.06.1999 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB), ~~mit Ergänzungsbeschluß vom~~ ....., beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 09.06.1999 ~~und Ergänzungsbeschluß vom~~ ....., gebilligt.

   Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) ~~und den textlichen~~ Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.09.1999 ~~vom Stadtrat als~~ Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung ~~zum Bebauungsplan~~ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ~~22.09.1999 gebilligt.~~

    Dessau, den .... — Oberbürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - Stadtratsbeschluss vom 09.06.1999 – sowie die zum Bebauungsplan gebilligte Begründung wurden mit Beschluss des Stadtrates am 21.06.2000 als Satzung aufgehoben.

    Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.06.2000 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB), beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurd mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2000 gebilligt.

    Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

13. Der Stadtrat hat am 12.07.2000 die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens beschlossen.

    Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

14. Der Stadtrat hat die im vereinfachten Änderungsverfahren vorgebrachten Anregungen am 10.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.01.2001 vom Stadtrat erneut als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 10.01.2001 erneut gebilligt.

    Dessau, den 22.07.2001 — Oberbürgermeister

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.01 AZ.: 25-21102- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß § 10.2 BauGB erteilt. DE 1000/121-F2

    Dessau, den 26.04.2001 — i. A. [Unterschrift] Regierungspräsidium

17. Die Auflagen und Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: .... bestätigt.

    Dessau, den .... — Oberbürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Dessau, den 23.05.01 — Oberbürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.01 im Amtsblatt 6/2001 gem. § 10.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 36, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.05.01 in Kraft getreten.

    Dessau, den 28.05.01 — Oberbürgermeister

20. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

    Dessau, den .... — Oberbürgermeister

21. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

    Dessau, den .... — Oberbürgermeister

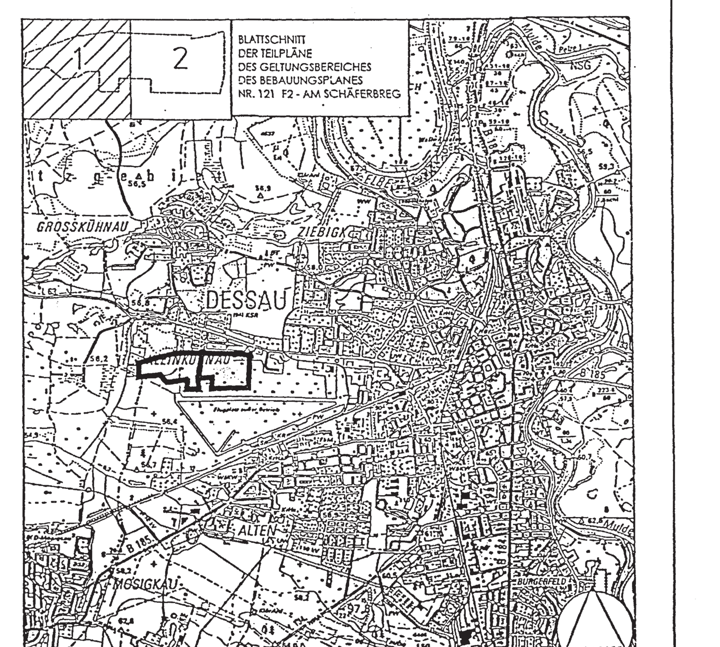

Gen.-Nr.: LVD/2/268/97

STADT DESSAU

AM SCHÄFERBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 121 F2

PLANFASSUNG FÜR DIE BEKANNTMACHUNG

28.05.2001 — MAßSTAB 1 : 1 000

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Kirschberg 12, 06846 Dessau